

Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald

Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG

über die Änderung der Bebauungspläne

„Außendorf“, „Schweizeräcker“ und „Zinnet“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBL. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 578) zuletzt geändert am 20. März 1997 (GBL. S. 101), hat der Gemeinderat am 27. Januar 1999 die Änderung der Bebauungspläne „Außendorf“, „Schweizeräcker“ und „Zinnet“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Inhalt der Änderung

1. Im Bebauungsplan „Außendorf“ wird die Ziffer 2.1.2.3 der Bauvorschriften vom 16. Juli 1997 wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Bei der Wandhöhe (Traufhöhe) im Gebiet „B“ wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.
 - b) „Bei Wandrücksprüngen ist die festgesetzte Wandhöhe (Traufhöhe) auf mindestens 2/3 der jeweiligen Wandlänge einzuhalten. Eine maximale Wanderrhöhung um das Maß des Rücksprungs ist zulässig“.
2. Im Bebauungsplan „Schweizeräcker“ wird in der Ziffer II. 6 der Bauvorschriften vom 31. Mai 1989 mit Änderungen vom 8. Mai 1996 die Zahl „6,00“ durch die Zahl „8,50“ ersetzt.
3. Im Bebauungsplan „Zinnet“ werden die Bauvorschriften vom 9. Oktober 1996 wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Die Ziffer II 2.1 erhält folgende neue Fassung:
 - v „Die Traufhöhe darf, gemessen vom Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bei eingeschossiger Bauweise 4,00 m und bei zweigeschossiger Bauweise 6,20 m nicht überschreiten.

Bei Wandrücksprüngen ist die festgesetzte Wandhöhe auf mindestens 2/3 der jeweiligen Wandlänge einzuhalten. Eine maximale Wanderrhöhung um das Maß

des Rücksprungs ist zulässig.“

Zusätzlich wird die Firsthöhe bei den Gebäuden Nr. 16/18/20/22/24/26 und 28, gemessen von der Erdgeschoss-Rohfußboden bis Unterkante Sparren im First auf maximal 9,00 m festgesetzt.

Die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe ist für die einzelnen Gebäude im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Die Baugrundstücke sind einander, ohne Stützkörper, höhengleich anzupassen.

b) In der Ziffer II. 2.6: wird die Zahl „6,00“ durch die Zahl „8,50“ ersetzt.

c) In der Ziffer 2.6 der Bauvorschriften vom 31. Mai 1989 wird die Zahl „6,00“ durch die Zahl „8,50“ ersetzt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Königsfeld, 27. Januar 1999

H. Ziegler

Horst Ziegler
Bürgermeister



Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Königsfelder Mitteilungsblatt am 12. März 1999.

Die Satzungsänderung wurde damit am 12. März 1999 rechtsverbindlich.

Königsfeld, 12. März 1999

H. Ziegler

Horst Ziegler
Bürgermeister

